



Handreichung

des Schulamtes für den Kreis Euskirchen

zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen

- **Einleitung**
- **Grundlagen der Schulpflicht**
- **Schulpflichtverletzungen**
- **Ablauf der Ahndung von Schulpflichtverstößen**
 - **erzieherische Einwirkungen**
 - **Zwangswise Zuführung**
 - **Bußgeldverfahren**
 - **Festsetzung von Zwangsgeld**
- **Muster/Vordrucke**
- **Auszug gesetzliche Bestimmungen**

Einleitung:

Wer schulpflichtig ist und nicht am Unterricht oder an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt, ohne vorher vom Schulbesuch befreit oder anderweitig entschuldigt zu sein, verletzt seine Schulpflicht.

Nicht selten beginnt eine Karriere als Schulverweigerer, weil entsprechende Anzeichen hierfür nicht früh genug erkannt wurden oder weil Lehrerinnen und Lehrern nicht adäquat reagiert haben.

Schulpflichtverletzungen muss daher von schulischer Seite frühzeitig und konsequent mit den gebotenen Mitteln entgegengetreten werden. Hierzu zählen neben Beratung, erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz auch die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem OwiG oder Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG).

Erfolgreiches Vorgehen gegen "Schulschwänzen" erfordert aber auch ein abgestimmtes Handeln zwischen den an Schule beteiligten Akteuren.

Die vorliegende Handreichung möchte den Lehrerinnen und Lehrern in der Praxis eine Orientierungshilfe dafür anbieten, die unterschiedlichen Arten von Schulpflichtverletzungen und die Verantwortlichkeiten zur Überwachung der Schulpflicht zu erkennen sowie die der Schule zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten schnell und sicher anzuwenden.

Zur Vereinfachung und Optimierung der Verfahrensabläufe bitten wir, künftig nur noch die in der Anlage beigefügten Formulare und Anträge zu benutzen. Wir bitten um Verständnis, wenn aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Einleitung von Bußgeldverfahren eine vollständige Darstellung aller durch die Schule bereits erfolgten Schritte notwendig ist. Bei Fragen steht Ihnen das Schulamt zur rechtlichen Beratung gerne zur Verfügung.

Michaela Pursian
Schulamtsdirektorin

Bärbel König
Schulamtsdirektorin

Thomas Rellecke
Schulrat

1. Grundlagen der Schulpflicht

In den §§ 34 und 43 Schulgesetz NRW (SchulG) werden die Grundsätze zur Schulpflichterfüllung in Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 34 Abs.1 SchulG).

Die Schulpflicht wird in NRW in die Vollzeitschulpflicht und in die Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterteilt. Die Vollzeitschulpflicht umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I und dauert zehn Jahre. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II umfasst die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der gymnasialen Oberstufe.

Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr. Dies gilt insbesondere für den muttersprachlichen Unterricht.

Schulpflicht besteht seit 2005 auch für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und für alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist (§ 34 Abs. 6 SchulG).

1.1 Zuständigkeit für die Überwachung der Schulpflicht:

Für die Überwachung der Schulpflicht gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 BASS 12-51 Nr. 5 in der jeweils gültigen Fassung (**siehe Anhang**). Daraus ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

- vor der Einschulung: Schulträger/Kommune
- ab der Einschulung: Schulleitung
- Schulwechsel Grundschule: abgebende Schule anhand Rückmeldung der aufnehmenden Schule
- Übergang in weiterführende Schule: abgebende Schule anhand Rückmeldung der aufnehmenden Schule
- Anmeldeverfahren zum BK: Schulträger/Kommune

Unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern ist in allen Schulformen gleichermaßen festzustellen. Zu den Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters gehört es, die Einhaltung der Schulpflicht in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und ggfls. der Schulaufsicht zu überwachen. Die Einhaltung der Schulpflicht umfasst nicht nur die Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen, sondern auch, dass Schulpflichtige nur in Verbindung mit einem zulässigen Schulwechsel oder nach Beendigung der Schulpflicht aus der besuchten Schule wirksam ausscheiden können. Solange bei einem Schulwechsel der bisher besuchten Schule keine Aufnahmebestätigung durch die aufnehmende Schule vorgelegt wird, bleibt die Schulleitung der bisher besuchten Schule für die weitere Überwachung der Schulpflicht zuständig.

Besondere Regelungen bestehen hinsichtlich des Übergangs von der Grundschule in eine weiterführende Schule sowie beim Übergang von der Sekundarstufe I in das Berufskolleg sowie die gymnasiale Oberstufe Sekundarstufe II.

1.2 Ruhen der Schulpflicht, Beurlaubungen, Befreiungen

Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag der Eltern aus wichtigen Gründen bis zur Dauer eines Schuljahres von der Teilnahmepflicht gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin / den Schulleiter befreit werden.

Eine Beurlaubung kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall);
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält);
- Religiöse Feiertage;
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Schulleitung in eigener Zuständigkeit. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Schulleitung auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Längerfristige Beurlaubungen oder Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

2. Schulpflichtverletzungen

2.1. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

2.1.1 Beratung/Erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahmen

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die **Schule** soll daher versuchen, durch eine umfassende **Beratung** den Eltern, aber auch der Schülerin oder dem Schüler, den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die in § 53 Abs. 2 SchulG genannte Auflistung erzieherischer Einwirkungen kann auch hier Anwendung finden bzw. als Richtschnur dienen (**Anlagen 1.1, 1.2 und 1.4**).

Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das **Jugendamt beteiligen (Anlage 2)**, damit geeignete sozial- und jugendpflegerische Maßnahmen eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtung der Schule zur Kooperation mit der Jugendhilfe verwiesen (vgl. § 27 ADO).

Ist eine Schulpflichtverletzung in erster Linie auf das eigenverantwortliche Handeln der oder des Schulpflichtigen zurückzuführen, ist im Sinne des § 53 Abs. 2 SchulG **erzieherisch** auf die Schü-

lerin oder den Schüler **einzuwirken**. Ziel dieser Einwirkung ist es, ihr oder ihm die Notwendigkeit der Schulpflicht einsichtig zu machen und sie oder ihn zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Das Einwirken ist schriftlich zu dokumentieren. (**Anlagen 1.3, 1.3.1 und 1.4**)

2.1.2. Zwangsweise Zuführung

Reicht eine erzieherische Einwirkung nicht aus, bzw. bleibt die Einwirkung nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 SchulG erfolglos, so werden die Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zugeführt (§ 41 Abs. 4 SchulG).

Die von der Schule als Vollzugsbehörde **zuvor schriftlich anzudrohende (Anlage 3.1)** und festzusetzende zwangsweise Zuführung (**Anlage 3.2**) erfolgt auf schriftlichen Antrag (**Anlage 3.3**) der Schule bei der zuständigen Ordnungsbehörde der Kommune.

Grundsätzlich sollte, bevor es zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Festsetzung eines Bußgeldes) kommt, von der Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung nach erfolgloser Einwirkung der Schule Gebrauch gemacht werden. Ausnahmen zu dieser Regelung sind unter Ziff. 2.1.3 aufgeführt. Insbesondere für Schüler und Schülerinnen der Grundschulen stellt die zwangsweise Zuführung eine besondere Belastung dar. Hier hat die Schulleitung abzuwägen, inwieweit sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

2.1.3. Festsetzung von Zwangsgeld

Gem. § 41 Abs. 5 SchulG können die Eltern von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (z. B. Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Dies ist vorrangig in Betracht zu ziehen, wenn eine fehlende Mitwirkung bei den erzieherischen Maßnahmen bei den Eltern zu erkennen ist, bzw. wenn sich herausstellt, dass Eltern den Schulpflichtigen am Besuch der Schule hindern (**Anlage 5**).

Insbesondere im Grundschulbereich ist das Zwangsgeld eine Alternative zur zwangsweisen Zuführung durch das Ordnungsamt.

Die Schulleitung kann die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens, auch zusätzlich zu einem bereits beantragten Ordnungswidrigkeitenverfahren, beim Schulamt beantragen (**Anlage 5**).

Die Entscheidung zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulamtes. Sowohl die Androhung als auch die Festsetzung des Zwangsgeldes erfolgt durch das Schulamt als zuständige Vollzugsbehörde.

2.2. Nichteinhalten der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG melden Eltern ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Kommen Eltern dieser Verpflichtung nicht nach, handeln sie ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ist auch die Einwirkung der Schule erfolglos geblieben, kommen sowohl das **Ordnungswidrigkeitenverfahren** (Bußgeld, Anlage 4) als auch **Zwangsmaßnahmen** nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (z. B. Ersatzanmeldung durch das Schulamt) in Betracht. Beide Maßnahmen sind sowohl nebeneinander als auch unabhängig voneinander durchführbar.

Zur Einleitung entsprechender Maßnahmen ist eine Mitteilung des Schulträgers (bei Grundschulen) bzw. der Schule (bei weiterführenden Schulen) an das Schulamt erforderlich, wenn eine fristgemäße Anmeldung nicht erfolgt.

2.3. Unentschuldigtes Fernbleiben unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien

Der in der Praxis immer wieder vorkommende Versuch einzelner Eltern über die Schließung des Familienhaushalts ihr Kind unmittelbar vor oder nach den Ferien aus der Schule zu nehmen, um z.B. günstigere Ferien- oder Reisebedingungen zu erreichen, bleibt weiterhin ausgeschlossen. **Unmittelbar vor und nach den Ferien darf grundsätzlich eine Beurlaubung nur bei Vorliegen eines nachweislich dringenden und wichtigen Grundes erteilt werden.** Regelmäßig stellen Reisen ins Ausland aus familiären Anlässen (Krankheit, Todesfall, Hochzeit etc. von im Ausland lebenden Familienangehörigen) keinen Grund für eine Ausnahme vom Beurlaubungsverbot dar, insbesondere wenn der Auslandsaufenthalt die Ferien einschließt.

Dies gilt ebenfalls für von Eltern angeführte beruflich bedingte Gründe, insbesondere auch bei selbständig erwerbstätigen Elternteilen. Hier ist ebenfalls eine strenge Überprüfung gefordert. Das individuelle Urlaubsbedürfnis muss grundsätzlich in den Ferien befriedigt werden, ansonsten ist ein geordneter Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler nicht zu gewährleisten.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien und zuvor nicht erteilter Beurlaubung (§ 43 Abs. 3 SchulG) liegt eine Schulpflichtverletzung vor. Der Sachverhalt ist dem Schulamt mitzuteilen und ein Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes zu stellen (Anlage 4.1).

Es kommt leider häufiger vor, dass die Schule, wenn sie einem Antrag auf Beurlaubung nicht stattgeben kann, die Eltern an das Schulamt verweist. Hierdurch entsteht bei den Eltern der Eindruck, dass das Schulamt hier grundsätzlich eine übergeordnete Entscheidungsbefugnis hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie bereits unter Ziffer 1.2 ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung bei der Schulleitung. Sollten Zweifel bestehen, ob ein Beurlaubungsgrund vorliegt, steht das Schulamt gerne für eine Beratung der Schulleitung zur Verfügung. Das Schulamt kann aber nicht die Entscheidung der Schulleitung ersetzen.

Sollten Eltern mit der Entscheidung der Schule nicht einverstanden sein, können sie Rechtsmittel gegen den ablehnenden Bescheid der Schule einlegen. Das Schulamt entscheidet dann als zuständige Widerspruchsbehörde über den Widerspruch der Eltern.

2.4 Schulpflichtverstöße aus religiösen Gründen / bei ethnischen Minderheiten

Schulen, insbesondere Grundschulen, werden leider immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen Eltern aus religiösen Überzeugungen heraus ihre Kinder überhaupt nicht zur Schule schicken oder von bestimmten Unterrichtsinhalten (Sexualkundeunterricht, Evolutionstheorie, Märchen, Theaterbesuche u.a.) fernhalten wollen.

Aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen ist der sog. "Heimunterricht" bzw. "home-schooling" in Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Schulpflicht nicht zulässig.

Bei Schulpflichtverstößen aus religiösen Gründen soll die Schule die Eltern zunächst **beraten**, insbesondere den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich machen, um so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Erst wenn feststeht, dass die Beratung der Eltern nicht ausgereicht hat, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, sind die Eltern durch Schreiben mit Postzustellungsurkunde (Anlage 1.4) seitens der Schule auf ihre Verpflichtung, nach § 41 Abs.1 SchulG für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen, hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum Schulbesuch zu veranlassen (**Einwirkung der Schule** nach § 41 Abs. 3 SchulG).

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die zwangsweise Zuführung erfolgt, falls das schulpflichtige Kind nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen nach Zustellung des Schreibens seiner Teilnahmepflicht nachkommt. Außerdem ist auf die Möglichkeit der Einleitung eines **Ordnungswidrigkeitenverfahrens und die Verhängung eines Bußgeldes** aufmerksam zu machen.

Das Einwirkungsschreiben der Schule ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Um auch im Falle eines Widerspruchs weiter agieren zu können, sollte gleichzeitig mit dem Einwirkungsschreiben die sofortige Vollziehung gemäß § 80 VwGO verbunden werden (**Anlage 3.1**).

Zwangmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch das Schulamt kommen in diesen Fällen erst nach dem Erlass des Einwirkungsschreibens durch die Schule in Betracht.

2.5 Feststellung des Sprachstandes

Das Schulamt stellt gem. § 36 Abs. 2 SchulG zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung altergemäß ist und ob die deutsche Sprache hinreichend beherrscht wird. Das Verfahren wird nur für Kinder durchgeführt, die keine Kita besuchen, oder deren Eltern der Bildungsdocumentation nicht zugestimmt haben.

Die Weigerung der Eltern, den Sprachstand ihres Kindes feststellen zu lassen sowie die Nichtteilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs stellen für sich jeweils eine Ordnungswidrigkeit dar und können gem. § 126 Abs. 1 Nr. 3 SchulG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zuständigkeit für die Überwachung und Entscheidung, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, obliegt dem Schulamt im Rahmen der Durchführung des Verfahrens.

3. Ablauf der Ahndung von Schulpflichtverstößen

3.4. Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 126 SchulG NRW

Der § 126 SchulG NRW zählt die Tatbestände von Schulpflichtverletzungen auf, die als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer **Geldbuße** bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zum Beispiel

- **als Eltern** nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SchulG)
- **als Eltern** der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG)
- **als Eltern** nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3 SchulG)
- **als Eltern** nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3 SchulG)
- **als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres** die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder Sekundarstufe II (§38) nicht erfüllt.

Verfahrensschritte vor der Beantragung von Ordnungswidrigkeitenverfahren:

Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen in der Regel erst dann in Betracht, wenn die Maßnahmen der Schule gemäß Nr. 3.1 bis 3.3 des Runderlass d. MSW - "Überwachung der Schulpflicht" (BASS 12-51 Nr. 5) - nicht ausreichend waren, um eine das Verhalten beeinflussende Wirkung zu erzielen und somit einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen.

Es gilt das Opportunitätsprinzip. Daher muss die Schulleitung im Einzelfall zunächst abwägen, ob über die der Schule zur Verfügung stehenden Maßnahmen hinaus die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens angezeigt ist. Wird dies bejaht, beantragt die Schulleitung die Festsetzung einer Geldbuße beim Schulamt. Das Schulamt prüft die vorgelegten Unterlagen und entscheidet, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Dem Antrag an die Schulaufsicht sollte als Abschluss der schulischen Maßnahmen ein sog. "**Anhörungsschreiben**" vorausgehen (**Anlage 1.4**).

Beantragung:

Der Antrag der Schule an die Schulaufsichtsbehörde auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens muss enthalten:

- die Personalien der oder des Schulpflichtigen, sowie ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten,
- die Dauer des Schulversäumnisses (Aufstellung der unentschuldigten Fehltage),
- ein Bericht über bisher von der Schule veranlasste Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- den Nachweis über die von der Schule durchgeführte Anhörung.

Für die Beantragung des Bußgeldverfahrens sowie für die Anhörung sind die **anliegenden Vordrucke (Anlage 4, 4.1, 4.2 und 1.4)** zu verwenden. Wichtig ist es, dass die Schule die begangene(n) Schulpflichtverletzung(en) sowie die von der Schule durchgeführten Maßnahmen lückenlos dokumentiert.

Da ein Ordnungswidrigkeitenverfahren den regelmäßigen Schulbesuch der Schülerin/des Schülers bewirken soll, ist die Entscheidung der Schule, ob die Einleitung eines Bußgeldverfahrens beim Schulamt beantragt wird, **zeitnah, d.h. innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis, zu stellen**. Weiter zurück liegende Schulpflichtverstöße können u.a. wegen der Gefahr der Verjährung nicht mehr verfolgt und geahndet werden.

Die Geldbuße kann nicht nur den Eltern, sondern auch den Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, auferlegt werden. Von dieser Möglichkeit sollte immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Schulpflichtverletzung nicht auf den Einfluss der Eltern, sondern auf ein eigenverantwortliches Verhalten der Schülerin oder des Schülers zurückzuführen ist. Selbst wenn ein Bußgeld nicht einbringlich ist, kann das zuständige Amtsgericht in Absprache mit der Schule oder dem Jugendamt beispielsweise ersatzweise eine Ableistung von Sozialstunden beschließen.

Zusammenfassung der Vorgehensweise bei der Ahndung von Schulpflichtverstößen (Tabellarische Aufstellung)

Nr.	Handlungsschritt	Rechtsgrundlage	Akteure Wer?	Was ist konkret zu tun?	Anlage
1	Erzieherische Einwirkung	SchulG NRW § 53 Abs. 2	SL	1. Gespräche 2. schriftl. Ermahnung Eltern 2. 1.schriftl. Ermahnung SuS ab 14. Lebensjahr 2. 2.schriftl. Ermahnung SuS ab 14. Lebensjahr 3. schriftl. Ermahnung Eltern und SuS mit Anhörung	1.1 1.2 1.3 1.3.1 1.4
2	Einschaltung des Jugendamtes	ADO § 27	SL	Mitteilung an das Jugendamt	2
3	Einleitung von Zwangsmaßnahmen: - zwangsweise Zuführung zum Unterricht - Zwangsgeldverfahren z. B. bei Grundschulkindern	SchulG NRW § 41 Abs. 4 SchulG NRW § 41 Abs. 5	SL SL	1. Androhung 2. Festsetzung 3. Zuführung durch Ordnungsamt Antrag auf Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens	3.1 3.2 3.3 5
4	Einleitung von Bußgeldverfahren	SchulG NRW § 126 Abs. 1	SL	Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens: - wiederholtes unentschuldigtes Fehlen - bei Nichtanmeldung zum Schulbesuch - Fehlen vor od. nach den Ferien - Nichtteilnahme Sprachstandsfeststellungsverfahren	4 4 4.1 4.2

12 – 51 Nr. 5**Überwachung
der Schulpflicht**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 4. 2. 2007 (ABl. NRW. S. 155)

1. Erfassung der Schulpflichtigen**1.1 Einschulung**

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) erfasst mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes alle Kinder, die gemäß § 35 SchulG (BASS 1 – 1) erstmals schulpflichtig werden, informiert die Eltern (§ 123 SchulG) über die Schulen der am Ort vorhandenen Schularten und weist sie auf ihre Anmeldepflicht und die Anmeldetermine hin (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Die Eltern melden das erstmals schulpflichtig werdende Kind an einer Grundschule der von ihnen gewählten Schulart an.

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) überprüft anhand der von den Schulen bestätigten Aufnahmen, ob alle schulpflichtigen Kinder angemeldet worden sind. Das Schulverwaltungsamt informiert das zuständige Jugendamt und die zuständige Schulaufsichtsbehörde bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichterfüllung, insbesondere auch dann, wenn schulpflichtige Kinder nicht rechtzeitig angemeldet werden.

1.2 Übergang in eine weiterführende Schule

Zum Besuch einer weiterführenden Schule melden die Eltern die Schülerin oder den Schüler für die Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an (§ 41 Abs. 1 SchulG).

Der Übergang in eine weiterführende Schule richtet sich nach § 8 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS – BASS 13 – 11 Nr. 1.1). Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Grundschule, ob alle Schülerinnen und Schüler zu einer weiterführenden Schule aufgenommen worden sind. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in eine weiterführende Schule aufgenommen worden sind, werden von der Grundschule auf ihre Anmeldepflicht hingewiesen. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 3 bis 6 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

**1.3 Übergang in das Berufskolleg
oder die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums
oder der Gesamtschule**

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Kommune, in der sich die abgebende Schule befindet, oder den von ihr bestimmten Stellen. Die aufnehmende Schule (auch: Ersatzschule oder Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann) unterrichtet die Kommune der abgebenden Schule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Kommune, ob alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind und weist die Eltern der noch nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Anmeldepflicht hin.

1.4 Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel teilen die Eltern der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Anhand der Rückmeldung der aufnehmenden Schule überprüft die abgebende Schule, ob die Schulpflicht weiter erfüllt wird. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 2 und 3 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.5 Übermittlung von Daten

Für die Übermittlung von Daten in den Fällen der Nrn. 1.1 bis 1.4 gilt § 7 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 NR. 2.1).

2. Teilnahmepflicht

Die Schülerin oder der Schüler kann nur zeitlich befristet gem. § 43 Abs. 3 SchulG vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt § 43 Abs. 2 SchulG.

3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit – falls erforderlich – geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.41 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.
- 3.42 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.
- 3.43 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuziehen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.51 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.
- 3.52 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.
- 3.53 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:
- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
 - b) die Dauer des Schulversäumnisses,
 - c) ein Bericht über die bisher von der Schule veranlassenen Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
 - d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.61 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.
- 3.62 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.
- 3.63 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Familienname, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers	
Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

A) Unterrichtsversäumnisse schriftlich Festhalten

Fehltage am: _____

Fehlzeiten am: _____

Verspätungen am: _____

B) Unterrichtsversäumnissen nachgehen

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten am: _____

Telefonische/schriftliche Information der Erziehungsberechtigten am: _____

Stellungnahme der Erziehungsberechtigten am: _____

C) Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler

Gespräche am: _____

- Gründe für die Abwesenheit ermitteln
- Haltung zum Schulschwänzen erfragen
- Einstellung zur Schule und Unterricht ermitteln
- Beziehungsebene zu Mitschülern / Lehrkräften klären

D) Einschaltung von Fachleuten

am: _____
(Jugendamt, Schulpsychologen, Gesundheitsamt etc.)

Bemerkungen:

Schulleiter/in

Anschrift der Erziehungsberechtigten

Stempel der Schule

Schulbesuch Ihres Kindes _____, **geb.:** am _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

Ihr schulpflichtiges Kind _____ fehlte im laufenden Schuljahr am _____ unentschuldigt/ bzw. fehlt seit dem _____ fortlaufend unentschuldigt.

Ihr Kind ist gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler/die Schülerin zur Folge haben.

Als Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Abs. 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend die Schule schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Ich bitte Sie deshalb,

- künftig dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind regelmäßig die Schule besucht.
- mir eine schriftliche begründete Entschuldigung für die o.g. Fehltage vorzulegen.
- dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind ab dem _____ wieder regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnimmt.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass Ihr Kind der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kann (§ 41 Abs. 4 SchulG). Außerdem kann gegen Sie eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro verhängt und oder ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Das Jugendamt ist von mir über die unentschuldigten Schulversäumnisse informiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

Anschrift des/r Schüler/in

Stempel der Schule

Schulbesuchsanmahnung

Sehr geehrte/r _____,

Du fehltest im laufenden Schuljahr am _____ unentschuldig/ bzw. fehlst seit dem _____ fortlaufend unentschuldig.

Gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) bist Du verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen Dich als Schüler/die Schülerin zur Folge haben.

Ich bitte Dich deshalb,

- künftig regelmäßig die Schule zu besuchen.
- mir eine schriftliche begründete Entschuldigung für die o.g. Fehltage vorzulegen.

Vorsorglich weise ich Dich darauf hin, dass Du der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kannst (§ 41 Abs. 4 SchulG). Außerdem kann gegen Dich eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro verhängt werden.

Das Jugendamt ist von mir über die unentschuldigten Schulversäumnisse informiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

Durchschrift:

An die
Erziehungsberechtigten

Anschrift des/r Schülers/in

Stempel der Schule

per Einschreiben / Postzustellungsurkunde

Datum:

**2. Schulbesuchsanmahnung
Mein Schreiben vom**

Androhung von zwangsweiser Zuführung zum Unterricht

Sehr geehrte(r) _____

Du hast wiederholt und zwar am

_____ trotz bestehender Schulpflicht den Schulunterricht ohne ausreichende Entschuldigung versäumt.

Ich fordere Dich auf, unverzüglich wieder regelmäßig Deiner Erfüllung der Schulpflicht nachzukommen.

Versäumst Du wegen Krankheit den Unterricht, so ist die Schule unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Nach Beendigung des Schulversäumnisses, spätestens jedoch nach 3 versäumten Unterrichtstagen, ist der Schule schriftlich der Grund für das Versäumnis anzugeben. Außerdem ist der Schule ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung vorzulegen.

Falls Du nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen Deiner Schulpflicht nachkommst, habe ich die Absicht, Dich zwangsweise dem Unterricht zuführen zu lassen. Im Hinblick auf den ständigen Fortgang des Unterrichts und die durch ein Fehlen auftretenden Wissenslücken muss die zwangsweise Zuführung bei einer Missachtung der Schulpflicht so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Auch Deine Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für Deinen regelmäßigen Schulbesuch Sorge zu tragen. Gemäß § 41 Abs. 5 SchulG habe ich daher auch die Möglichkeit gegenüber Deinen Erziehungsberechtigten Zwangsmittel gemäß §§ 55 - 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Durchsetzung der Schulbesuchspflicht anzuwenden.

Sofern Du Deiner Schulpflicht nicht regelmäßig nachkommst, begehst Du eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 126 Abs. 1 Ziff. 5 Schulgesetz NRW, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden kann.

Die Erfüllung der Schulpflicht liegt in Deinem eigenen Interesse. Ich hoffe daher, dass Du es nicht zu Zwangsmaßnahmen kommen lässt.

Hochachtungsvoll

Schulleiter/in

Durchschrift:

An die Erziehungsberechtigten

Schulstempel

Datum

An die Erziehungsberechtigten
Zustellung durch Einschreiben /Postzustellungsurkunde

**Schulbesuchsanmahnung wegen unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht
Meine Schreiben vom**

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

sehr geehrte _____, sehr geehrter _____,

nach meinen Feststellungen ist Ihr Sohn / Ihre Tochter / bist Du _____

geb. am _____ an den folgenden Tagen _____

_____ unentschuldig dem Unterricht
an der oben genannten Schule fern geblieben.
(Bei mehr als zehn Tagen siehe beigefügtes Blatt)

Auf meine Schulbesuchsmahnungen vom _____ haben Sie/hast Du
nicht reagiert.

Schulversäumnisse sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu
1.000,00 Euro geahndet werden können.

Gesetzesgrundlage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005
(Schulgesetz NRW - SchulG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1989
(OWiG; BGBl. 1 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Sache:

Ihnen/Dir wird vorgeworfen:

- als Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihr Kind am Unterricht sowie an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§§ 34, 35, 37, 38, 42, 43 SchulG NRW).
- als Schüler/Schülerin Deiner Schulpflicht nicht nachgekommen zu sein.

Ich gebe Ihnen / Dir hiermit Gelegenheit, sich auf dem beiliegenden Anhörungsbogen zu dem bestehenden Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, schriftlich zu äußern. Es steht Ihnen / Dir frei, nichts zur Sache auszusagen.

Falls Sie sich / Du Dich bis zum _____ äußern / äußerst werde ich, unter Berücksichtigung der von Ihnen / Dir gemachten Angaben, entscheiden, ob ich die Angelegenheit dem Schulamt für den Kreis Euskirchen vorlege. Sollten Sie / solltest Du den Anhörungsbogen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt an mich zurück senden und auch in der Schule nicht vorsprechen, werde ich auf jeden Fall den Vorgang zur Entscheidung dem Schulamt für den Kreis Euskirchen vorlegen.

Sofern mehrere Personen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind, kann bei den genannten Verstößen gegen alle Verantwortlichen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Hochachtungsvoll

Anlage:
Anhörungsbogen

Unterschrift Schulleitung

1. Angaben Erziehungsberechtigte:

Familienname, _____

Vornamen _____
(Rufnamen unterstreichen)

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

2. Angaben Schülerin / Schüler:

Familienname, _____

Vornamen _____
(Rufnamen unterstreichen)

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Geburtstag _____

Geburtsort _____

3. Angaben zur Sache

a) Wird die Ordnungswidrigkeit zugegeben ? ja / nein

b) Wenn nein, aus welchen Gründen ?

(ggf. Rückseite verwenden)

Ort, Datum

Unterschrift

Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist unterschrieben zurückzusenden an:
(Anschrift der Schule)

Schulstempel

An das
Jugendamt im Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Datum: _____

Mitteilung gem. § 27 ADO in Verbindung mit § 41 SchulG wegen möglicher Gefährdung des Kindeswohls

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27 ADO i.V.m. § 41 Schulgesetz unterrichte ich Sie, dass folgende Schülerin/folgender Schüler seiner Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch nicht nachkommt.

Familiename, Vorname	
Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Name des Kindes	Ende d. Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	
Fehlzeiten/Fehltage	
Bemerkungen	

Ich bitte Sie auf die Familie entsprechend einzuwirken.

(Schulleiter/in)_____
(Klassenlehrer/in)

Gegen Postzustellungsurkunde

Anschrift der Erziehungsberechtigten

Stempel der Schule

Datum:

Überwachung der Schulpflicht
Schulversäumnis Ihres Kindes, geb.: _____
Meine Schreiben vom:

Ordnungsverfügung

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____!

Ihr schulpflichtiges Kind _____
ist wiederholt, und zwar am _____

dem Schulunterricht ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben. Sie haben gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung als Erziehungsberechtigte(r) dafür zu sorgen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Ich fordere Sie auf, dafür Sorge zu tragen bzw. sicherzustellen, dass Ihr Kind die Schule innerhalb von 3 Tagen wieder besucht. Versäumt das Kind wegen Krankheit den Unterricht, so ist die Schule mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Nach Beendigung des Schulversäumnisses, spätestens jedoch nach 3 versäumten Unterrichtstagen, sind Sie als Erziehungsberechtigte(r) gehalten, der Schule schriftlich jeden Grund für das Versäumnis anzugeben. Außerdem ist der Schule ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung vorzulegen.

Zwangsmittelandrohung:

Falls Ihr Kind nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen nach Zustellung dieser Verfügung seiner Schulpflicht nachkommt, drohe ich Ihnen gemäß §§ 55, 57, 62 und 66 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jetzt gültigen Fassung die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Ihr Kind wird bei Missachtung dieser Androhung gemäß § 41 Abs. 4 Schulgesetz NRW zwangsweise dem Unterricht zugeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

(Schule)

einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1969 (BGBl. I S. 17) in der jetzt geltenden Fassung an. Dies hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an einem geordneten regelmäßigen Schulbesuch notwendig und erforderlich. Im Hinblick auf den ständigen Fortgang des Unterrichts und die durch ein Fehlen auftretenden Wissenslücken, muss die zwangsweise Zuführung bei einer Missachtung der obigen Androhung so schnell wie möglich durchgeführt werden. Ein Aufschieben der Maßnahme ist damit im Interesse Ihres Kindes nicht vertretbar.

Hinweise:

Wenn Sie es unterlassen, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 126 Abs. 1 Ziff. 2 Schulgesetz NRW, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden kann.

Sollte Ihr Kind den Schulunterricht weiterhin unentschuldig versäumen, werde ich beim Schulamt für den Kreis Euskirchen beantragen, gegen Sie ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Hochachtungsvoll

Schulleiter/in

Gegen Postzustellungsurkunde
Anschrift der Erziehungsberechtigten

Stempel der Schule

Datum:

**Überwachung der Schulpflicht
Ordnungsverfügung zur Festsetzung eines Zwangsmittels**

Sehr geehrte (r) _____ !

Hiermit setze ich gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jetzt gültigen Fassung das mit meiner Ordnungsverfügung vom _____ angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs, nämlich die zwangsweise Zuführung Ihres Kindes _____ fest.

Begründung:

Trotz meiner Aufforderung vom _____, die Schulpflicht Ihres Kindes besser zu überwachen und das Kind zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, versäumt das Kind weiterhin ohne Entschuldigung den Unterricht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

(Schule)

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise jedoch darauf hin, dass ein evtl. erhobener Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jetzt geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung hat und Sie somit zur Duldung der zwangsweisen Schulzuführung Ihres Kindes verpflichtet sind.

Hochachtungsvoll

Schulleiter/in

Schulstempel

Ordnungsamt
der Gemeinde/der Stadt

in _____

Datum: _____

Zwangswise Zuführung**§ 41 Abs. 4 Schulgesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102, BASS 1-1) in der gültigen Fassung**

Nach § 41 Abs. 4 Schulgesetz NRW beantrage ich die zwangswise Zuführung der/des nachstehend genannten Schulpflichtigen:

Familiennamen, Vorname				
Anschriфт: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Zustellpostamt			Ende d.Schulpflicht (Jahreszahl)	
Geburtsdatum, Geburtsort	Klasse	Klassenraum	Unterrichtszeit	Wochentag
Familiennamen, Vorname des/der Erziehungsberechtigten				
Anschriфт des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Zustellpostamt				
Unentschuldig versäumte Unterrichtstage (einzeln aufführen)		K = Krank, KA = Krank Attest, e = entschuldig, b = beurlaubt		
Familiennamen, Vorname und Dienststelle des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin				
Schriftliche Mahnungen an Erziehungsberechtigte am				

(Schulleiter/in)_____
(Klassenlehrer/in)

Bericht des Jugendamtes über schul- u. jugendpflegerische Maßnahmen:	Registrier-Nr.

Ordnungsamt

Eingangsstempel

Mit der Bitte, die Zwangszuführung zu veranlassen.

Herr/Frau

wird beauftragt, die Zwangszuführung vorzunehmen.

Die am _____ erfolgte Zuführung wird bescheinigt

(Klassenlehrer/in)

Die Beantragte Zuführung ist erfolgt.

Die Beantragte Zuführung konnte nicht erfolgen.

Grund:

(Zuführungsbeamter/Zuführungsbeamtin)

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverstößen

Anlage 4

Schulstempel

Datum: _____

An das
Schulamt für den Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Gegen die Erziehungsberechtigten,

gemäß § 126 Absatz 1 Nr. 1 SchulG, weil sie als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung ihres Kindes zum Schulbesuch gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG nicht nachkommen

gemäß § 126 Absatz 1 Nr. 4 SchulG, weil sie als Eltern nicht dafür Sorge tragen, dass ihr schulpflichtiges Kind am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41. Abs. 1 Satz 2 SchulG)

Name des Kindes:	Geboren am:
Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Gegen den Schüler/die Schülerin gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 5, weil er/sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37 SchulG) nicht erfüllt

Name der Schülerin/Schüler	Ende d. Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	
Bemerkungen	

Ich bitte um Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu den angegebenen Schulpflichtverstößen gegen:

- einen/eine Erziehungs-/Sorgeberechtigten
- beide Erziehungs-/Sorgeberechtigten; und/oder
- gegen den Schüler/die Schülerin

(Unterschrift der Schulleitung)

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverstößen unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien

Anlage 4.1

Schulstempel

Datum

An das
Schulamts für den Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverstößen unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien

Gegen die Erziehungsberechtigten gemäß § 126 Absatz 1 Nr. 4 SchulG

weil sie als Eltern nicht dafür Sorge getragen haben, dass ihr Kind unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilgenommen hat.

Name des Kindes:	Geboren am:
Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Gegen die Schülerin/den Schüler gemäß § 126 Absatz 1 Nr. 5 SchulG ab Vollendung des 14. Lebensjahres

weil die Schülerin/der Schüler unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien nicht am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilgenommen hat.

Name der Schülerin/des Schülers:	Geboren am:
Anschrift : Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Ende der Schulpflicht (Jahreszahl)

Antrag auf Beurlaubung gestellt am: _____, Fehltage vom _____ bis _____

Erstmaliges Fehlen unmittelbar vor und nach den Ferien: Ja Nein

Unterschrift der Schulleitung: _____

Schulstempel Grundschule

An das
Schulamt für den Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Datum: _____

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG

Name des Kindes	Einschulung am:
Geburtsdatum, Geburtsort	

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz haben folgende Erziehungsberechtigte/Eltern nicht dafür Sorge getragen, dass ihre Tochter/ihr Sohn an der Sprachstandsfeststellung teilgenommen hat:

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Die Eltern sind ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, ihr Kind an der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung teilnehmen zu lassen, so dass von einem ordnungswidrigen Tatbestand ausgegangen wird. Ich bitte um Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Unterschrift Schulleitung

Stempel der Schule

An das
Schulamt für den Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Datum:

Antrag auf Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gem. § 41 Abs. 5 SchulG

Name der Schülerin/Schüler	Ende d. Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben nicht dafür Sorge getragen, dass ihre Tochter/ihr Sohn regelmäßig am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltung der Schule teilgenommen hat:

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Bisher durchgeführte schulische Einwirkungen: (Anlagen beifügen)

- persönl. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten am:
- Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt o.ä. jugendpflegerische Maßnahme:
- sonstiges (Begründung der Erziehungsberechtigten: s. Anlage)

Fehltag (kalendarische Aufzählung) _____

davon unentschuldigt: _____

- ärztliche Atteste eingefordert

Die Erziehungsberechtigten halten ihr Kind vom Unterricht fern. Aus diesem Grund bitte ich um Einleitung des Zwangsgeldverfahrens gem. § 41 Abs. 5 SchulG.

Unterschrift der Schulleitung

Überwachung der Schulpflicht / Zwangsgeldverfahren